

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
 - Rathaus: Siebengebirgsring 4
 - Baubetriebshof: Buschstraße 12
Vorwahl: (02225)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Internet: www.meckenheim.de
Facebook: www.facebook.com/meckenheimde
 Telefonnummer des städtischen Ordnungsbüros: ☎ (02225) 917-110
 E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten Rathaus

Das Rathaus ist von Montag bis Freitag zwischen 7.30 Uhr und 12.30 Uhr sowie zusätzlich montags von 14 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, vor dem Besuch der Stadtverwaltung einen Termin zu vereinbaren. Dies ist entweder telefonisch oder per E-Mail möglich. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage www.meckenheim.de im „Bürgerinfosystem“. Bürgerinnen und Bürger mit einem fixen Termin werden grundsätzlich bevorzugt behandelt.

Termine für den Besuch des Bürgerbüros sowie des Ständesamtes der Stadt Meckenheim sind auch bequem und einfach online zu vereinbaren unter: <https://termine.meckenheim.de>.

Ohne Termin ist das Bürgerbüro mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr erreichbar. Bürgerinnen und Bürger sollten auch hier längere Wartezeiten einplanen. Für die telefonische Vereinbarung von Terminen sowie für sonstige telefonische Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros montags, dienstags sowie donnerstags und freitags von 9 Uhr bis 10.30 Uhr sowie zusätzlich dienstags und donnerstags von 14 Uhr bis 15 Uhr unter den Rufnummern (02225) 917-206, -207 und -208 zur Verfügung. Das Ständesamt ist zu denselben Sprechzeiten unter Telefon (02225) 917-525 zu erreichen. Per E-Mail ist das Bürgerbüro unter buergerbuero@meckenheim.de und das Ständesamt unter staendesamt@meckenheim.de – auch zwecks Terminvereinbarung – erreichbar. Es wird darum gebeten, in der E-Mail die entsprechende Rückrufnummer anzugeben.

Öffnungszeiten Infothek im Foyer des Rathauses

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Montag | 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Dienstag bis Donnerstag | 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr |

Hallenfreizeitbad

Siebengebirgsring 6, ☎ (02225) 917 475
 Informationen zu Öffnungszeiten und Eintrittspreisen finden Interessierte online unter www.meckenheim.de.

Fortsetzung: § 4 Einkommen

aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle. Die beitragspflichtigen Pflegeeltern werden unabhängig von dem erzielten Jahreseinkommen im Rahmen der Einkommensstufe 2 der Beitragstabelle herangezogen.

(s. Anlage zu § 5 der Satzung ab dem 1. August 2023)

(2) Ab dem 1. August 2024, zum Kindergartenjahr 2024/2025, werden die Beiträge für alle Einkommensstufen, kaufmännisch gerundet, jährlich um 2 v. H. erhöht. Die Neuberechnung wird jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres, somit jeweils ab dem 1. August des betreffenden Kindergartenjahres, fällig.

(3) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform bzw. für den jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Für die Kinder, die im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Oktober des begonnenen Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren erhoben.

a) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten. Der Beitrag ist ferner auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird, die Beitragspflicht wird auch durch die Schließ- oder Ausfallzeiten der Tageseinrichtungen nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Streik, Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

b) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege beginnt mit dem ersten Betreuungstag. Der Beitragszeitraum entspricht der Dauer der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege. Beginnt und endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, werden die Elternbeiträge für diese/n Monat/e anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt. Nachtstunden (21 Uhr bis 6 Uhr) werden bei

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und einer Kindertageseinrichtung werden durch die Stadt Meckenheim öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt beschlossenen Beitragsstaffel festgesetzt.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und diesen rechtlich gleichgestellte erziehungsberechtigte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Schuldnerinnen.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
 (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch

der Elternbeitragsatzung mit 50 v. H. der anfallenden Stunden berechnet. Die Beitragspflicht wird durch die Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
 c) Bei Inanspruchnahme von einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege für ein Kind wird höchstens der Elternbeitrag für eine 45 Stunden-Betreuung erhoben.

§ 6 Beitragsbefreiungen

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder eine Offene Ganztagschule im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim besuchen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind und alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind, das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.
 (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 KiBiz NRW, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
 (3) Für Geschwister der Kinder, die auf Grund der landesgesetzlichen Regelung des § 50 KiBiz beitragsfrei sind, werden keine Elternbeiträge erhoben.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger bzw. die Trägerin der Stadt Meckenheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.
 (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, sämtliche Einkommensunterlagen für den gesamten Betreuungszeitraum auch nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung bzw. nach Beendigung der Betreuung in Kindertagespflege einzureichen, insbesondere die Steuerbescheide für die entsprechenden Kalenderjahre.
 (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Meckenheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichtet.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einkünfte im Ausland, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzusehen, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das im Haushalt der beitragspflichtigen Person(en) lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
 (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung ▶

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Meckenheim.
 (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Meckenheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
 (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Meckenheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, abweichend der Regelung für Beginn und Ende der Kindertagespflege in § 5b), unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien, Urlaub der Tagespflegeperson o. ä.
 (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit dem nächsten fälligen Monatsbeiträge zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung ab dem 1. August 2023

| Elternbeitragstabelle der Stadt Meckenheim | | | | | | | |
|--|-----------------|----------------------|----------------|----------------|-------------------|----------------|----------------|
| monatliche Beiträge | | | | | | | |
| Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege | | | | | | | |
| EK-Stufe | Jahreseinkommen | Kinder unter 3 Jahre | | | Kinder ab 3 Jahre | | |
| | | bis 25 Std./Wo | bis 35 Std./Wo | bis 45 Std./Wo | bis 25 Std./Wo | bis 35 Std./Wo | bis 45 Std./Wo |
| 1 | bis 20.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| 2 | bis 27.000 € | 73 € | 81 € | 98 € | 29 € | 32 € | 50 € |
| 3 | bis 39.000 € | 143 € | 155 € | 188 € | 49 € | 54 € | 83 € |
| 4 | bis 51.000 € | 213 € | 229 € | 278 € | 80 € | 89 € | 134 € |
| 5 | bis 63.000 € | 283 € | 303 € | 368 € | 121 € | 134 € | 194 € |
| 6 | bis 75.000 € | 353 € | 377 € | 458 € | 162 € | 179 € | 254 € |
| 7 | bis 87.000 € | 423 € | 451 € | 548 € | 203 € | 224 € | 314 € |
| 8 | bis 100.000 € | 493 € | 525 € | 638 € | 244 € | 269 € | 374 € |
| 9 | bis 115.000 € | 573 € | 615 € | 738 € | 294 € | 329 € | 444 € |
| 10 | über 115.000 € | 653 € | 705 € | 838 € | 344 € | 389 € | 514 € |

Ab dem KiTa-Jahr 2024/2025 zzgl. jährlich 2 v. H. Dynamisierung

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
 Anmeldung unter ☎ (02225) 917 297
 E-Mail: marion.luebbehuesen@meckenheim.de
 Nächster Termin: 14. August, 16.30 Uhr – 18 Uhr

Familienlotsin

Hanna Esser, ☎ (02225) 917 289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und (0800) 1110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Fraktionen im Rat

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU: Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 – 6851778
SPD: Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: heymann49@web.de
BfM: Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: pusch.bfm@web.de
Grüne: Anmeldung bei Rebecca Stümper, ☎ 0173-2675151, E-Mail: rebecca.stuemper@gruene-meckenheim.de
UWG: Anmeldung bei Hans-Erich Jonen, ☎ 0171-1710097, E-Mail: hans-erich-jonen@t-online.de
FDP: Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

Elektrokleinteile-Mobil

Dienstag, 8. August
 13-18 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) in Ersdorf
 Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

Schadstoff-Mobil

Mittwoch, 9. August
 11-13 Uhr Hauptstraße (unterer Marktplatz) in Meckenheim
 14.30-17 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) in Ersdorf
 Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

Impressum

Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW:
 Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister,
 Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
 Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich
 Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297,
marion.luebbehuesen@meckenheim.de



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen vom 14. Juni 2023 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4, 5 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 28. April 2022 öffentlich bekannt.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW weise ich darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 5. Juli 2023

In Vertretung
 Hans Dieter Wirtz
 Erster Beigeordneter

Bürgerinformationen

2. Jahrestag der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

In diesen Tagen denken viele Bürgerinnen und Bürger an die schlimme Flutkatastrophe im Juli vor zwei Jahren zurück. Die Region – und auch Meckenheim selbst – waren sehr stark betroffen. Der einsetzende Regen verwandelte die Bäche in reißende Ströme, die sich ihre Wege in die Keller und Häuser bahnten. Versuche, die Flut zu stoppen, blieben oft vergeblich. Aus der Sorge um Hab und Gut wurde im Laufe der Zeit Angst um das eigene und das Leben anderer. Glücklicherweise war in Meckenheim kein Todesopfer zu beklagen.

Rund 500 Privathaushalte, eine zweistellige Zahl von Unternehmen und ein nicht unerheblicher Teil der öffentlichen Infrastruktur waren betroffen. Auch zwei Jahre nach den schlimmen Ereignissen der Flutnacht werden die Gedanken und Bilder wieder lebendig. Die Flut hat großen Schaden angerichtet, materiell und in den Herzen und

Köpfen der Betroffenen. Die Spuren dieser Katastrophe werden die Meckenheimer Bürgerinnen und Bürger noch lange begleiten.

„Die Flutkatastrophe hat aber auch ein großes Wir-Gefühl hervorgerufen. Der kollektive Zusammenhalt und das gegenseitige Helfen in der Gemeinschaft haben die Stärken unserer Gesellschaft wieder hervorgebracht“, so Bürgermeister Holger Jung im Rückblick auf die schlimmen Ereignisse.

Um das Schadensrisiko künftiger Überflutungen zu minimieren, sind bereits interkommunale Bündnisse zum Hochwasserschutz geschlossen, Gutachten erstellt und Maßnahmen entwickelt worden. Für die verschiedenen Szenarien eines Starkregens wurden Starkregenkarten entwickelt und helfen, Absicherungen zu schaffen. Die neu geschaffene Verwaltung in der Swistbachau oder der

Naturrechen sind nur zwei Beispiele.

Die Optimierung der Abläufe im Krisengeschehen, die besseren Warnmöglichkeiten durch Frühwarnkonzepte, der neu organisierte Bevölkerungsschutz oder das Vorhalten von Schutzangeboten im Krisenfall sind Aspekte, die neu in den Fokus von Politik und Verwaltung gerückt worden sind. Aber auch das Thema der Klimafolgenanpassung musste überdacht und konzeptionell aufgearbeitet werden. Das Gesamtthema muss bei städtischen Planungen und Entwicklungen berücksichtigt werden.

Die Arbeiten an der Infrastruktur und den Meckenheimer Grundschulen sowie Turnhallen sind zum Teil beendet bzw. werden im Laufe des Jahres beendet werden können. Für die Kita „Villa Regenbogen“ wird aktuell geprüft, ob sie hochwassersicher an der alten Stelle wieder saniert werden kann.

In den vergangenen zwei Jahren wurde aufgrund von Interimslösungen gerade den Schülerinnen und Schülern und ihren Familien, den Lehrerinnen und Lehrern sowie Sportvereinen und Freizeiteinrichtungen viel Geduld und Nachsicht abverlangt.

Einen vollkommenen Schutz wird es nicht geben können, aber es kann gerade in Richtung Eigenvorsorge, Schutz des Eigentums, einiges umgesetzt werden. Hier gilt es den Blick nach vorne, in die Zukunft zu richten.

„Ich lade daher alle Interessierten am 12. August zwischen 10 Uhr bis 16 Uhr zum Aktionstag „Starkregen und Hochwasser“ in die Jungholzhalle herzlich ein. Dort wird es viele Antworten auf die Frage geben „Was kann jede Einzelne, was kann jeder Einzelne dafür tun, sich bestmöglich vorzubereiten und zu schützen“, so Holger Jung.

Kinder setzen klares Zeichen zur Rettung unserer Erde Erster Beigeordneter beim Aktionstag der NABU-Stadtranderholung

„Wir haben alle ein Geschenk erhalten, unsere Erde! Und Ihr habt es euch zur Aufgabe gemacht, diese zu schützen. Das ist großartig!“ Der Erste Beigeordnete Hans Dieter Wirtz zeigte sich begeistert von den Aktivitäten der Kinder im Rahmen der NABU-Stadtranderholung. Lautstark bekräftigten die „Guardians of the Earth“, im Rahmen der NABU-Native-Americans-Waldwochen ihr Ansinnen. Beim Aktionstag auf dem Neuen Markt informierten die Kinder und Betreuenden zum Thema Insekten- und Vogel-, sowie zum Klimaschutz. Auch der Umweltschutz stand auf dem Programm: Wie vermeide ich Plastikmüll? Was kann ich selbst direkt umsetzen? Dabei geht es um das Sähen von Blühwiesen, das Anpflanzen von Nektarpflanzen und Hecken, das Entsiegeln von Flächen oder das Einsparen von Verpackungsmüll durch Nutzung von Mehrweg-Produkten. Verkleidet waren die Kinder als indigene Menschen womit

sie Lieder und Tänze vorführten. In den Tagen der Ferienbetreuung hatten sich die Kinder intensiv mit den Dingen beschäftigt, die jede einzelne Person umsetzen kann. Als Ergebnis überreichten sie dem Ersten Beigeordneten für die Stadt drei Modelle, die die Gestaltung eines Grundschulhofes, die Außenanlagen des neuen Schulcampus und eine Fläche am Neuen Markt darstellten. Hans Dieter Wirtz lobte das besondere Engagement der 135 Kinder, die sich im Rahmen der NABU-Stadtranderholung eingehend mit dem Thema beschäftigt hatten und dankte Silvia Johana und ihrem motivierten Betreuungs-Team dafür, diese Problematik aufgegriffen zu haben.

Den krönenden Abschluss bildete der Auftritt von Kendall Old Elk, ein Apsalooke (Crow), der als Ehrengast gemeinsam mit dem Kindern, Betreuenden, den Eltern und Gästen mitten auf dem Neuen Markt trommelte, tanzte und sang.



Kendall Old Elk trommelt und singt mit kleinen und großen Menschen auf dem Neuen Markt.

Patenschaften für Meckenheimer Pflanzkübel Begrünung in der Altstadt und am Neuen Markt

Für die neuen Pflanzkübel, die Ende Juni am Neuen Markt und in der Altstadt aufgestellt wurden, sucht die Stadt Meckenheim Patinnen und Paten.

Die Pflanzkübel sind so beschaffen, dass die Wurzeln der gepflanzten Bäume und Sträucher durch einen innenliegenden Wassertank versorgt werden. Dieser wird von den Mitarbeitenden des Baubetriebshofes regelmäßig aufgefüllt. Aber auch die kleineren Pflanzen, die rund um die Baumstämme wachsen, benötigen Aufmerksamkeit, Pflege und Wasser.

Gesucht werden daher Patinnen und Paten, die bereit sind, ein Stück Natur vor ihrer Haustür zu pflegen und damit

auch einen verantwortungsvollen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt und des Klimas sowie zur Biodiversität in der Stadt liefern wollen. Dank dieses Engagements können sich die Mitarbeitenden des Bauhofes intensiver um andere Flächen im Stadtgebiet kümmern.

Seit Jahrzehnten gibt es in Meckenheim bereits Grünpaten. Hinter diesem großartigen Engagement der Bürgerinnen und Bürger steht die ehrenamtliche Pflege von städtischen Grünflächen im Straßenraum und auf Spielplätzen. Die insgesamt rund 42 ha Grünflächen im Stadtgebiet verteilen sich auf 5.000 Einzelflächen, teils auch sehr kleine. Daraus resultiert ein sehr hoher Pflegeaufwand. Darüber

hinaus verleihen etwa 8.500 öffentliche Bäume Meckenheim einen grünen Charakter.

Die Standorte der neuen Pflanzkübel sind zum einen in der Meckenheimer Altstadt zu finden. Dort zieren acht Kübel rund um den Brunnen am Kirchplatz, zwei Kübel am Niedertorplatz sowie zwei Kübel links und rechts auf dem Bürgersteig im Kreuzungsbereich Ecke Glockengasse/Hauptstraße das Stadtbild. In der nächsten Woche kommen noch vier Pflanzkübel auf der Treppe vor der Kirche St. Johannes der Täufer hinzu.

Zum anderen sind weitere acht Pflanzkübel im Bereich der Fußgängerzone Neuer Markt davon einer am kleinen

Pavillon, drei Kübel auf dem Platz am Glockenspiel, zwei auf dem Platz über der Thomas-Dehler-Straße sowie zwei Pflanzkübel am Le-Mée-Platz aufgestellt.

Die Patenschaft umfasst das zusätzliche Wässern bei Trockenheit und Hitze und die Pflege der Pflanzen und Bäume.

Interessierte können sich gerne bei der Stadt Meckenheim, Fachbereich Verkehr und Grünflächen, bei Susanne Reven, Tel. (02225) 917-165, E-Mail susanne.reven@meckenheim.de melden.